



Förderreglement energetische Massnahmen der Gemeinde Magden

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

§ 1

Dieses Reglement regelt:

Die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Verbesserung der Wärmeeffizienz von Gebäuden, zur effizienten Nutzung von Energie, zur Senkung des CO²-Ausstosses sowie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Nicht förderberechtigt ist der Ersatz von einzelnen Systemen, wie beispielsweise Wärmepumpe durch Wärmepumpe.

Vollzug & Zuständigkeit
energetische Massnahmen

§ 2

¹ Die Aufsicht über die energetische Förderung obliegt dem Gemeinderat.

² Die Bauverwaltung ist für die formelle Eingangsprüfung (Vollständigkeitsprüfung) der Fördergesuche zuständig.

³ Die Gesuche sind der Bauverwaltung Magden einzureichen (siehe nachfolgend § 6, lit. b)). Sobald sämtliche erforderlichen Unterlagen für die Zahlungsanweisung vorhanden sind (siehe nachfolgend § 6, lit. c) und d)), wird die Vollständigkeit quittiert. Für die Zahlungsanweisung ist dieses Datum relevant. Sämtliche Gesuche um Fördergelder werden gemeinsam vom 1.12. des vorangehenden Jahres bis zum 30.11. des Rechnungsjahres gesammelt und jeweils im letzten Monat des Rechnungsjahres zur Zahlung angewiesen.

⁴ Werden Mängel festgestellt, so informiert die Bauverwaltung Magden die Gesuchstellenden und gibt ihnen die Gelegenheit, Stellung zu nehmen oder Unterlagen nachzureichen.

⁵ Ablehnungs- oder Kürzungsentscheide fällt der Gemeinderat auf Antrag der Bauverwaltung Magden.

⁶ Gegen einen Ablehnungs- oder Kürzungsentscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Eine Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der Gemeinderat entscheidet im Anschluss endgültig.



Vollzug & Zuständigkeit
Machbarkeitsstudien

§ 3

¹ Die Gemeinde Magden unterstützt Machbarkeitsstudien, welche zum Ziel haben, gebiets- / quartiersweise / bei Überbauungen ab 5 Liegenschaften (somit keine Einzelliegenschaften) erneuerbare Energien zu fördern, die Energieeffizienz zu steigern oder den CO²-Ausstoss zu senken. Die Förderung von Machbarkeitsstudien wird durch die Energie- und Umweltkommission Magden geprüft und eine allfällige Auszahlung durch den Gemeinderat Magden freigegeben. Die Beurteilung erfolgt aufgrund dem eingereichten Beschrieb / der eingereichten Offerte (Beilage zum Gesuch).

² Sobald sämtliche erforderlichen Unterlagen für die Zahlungsanweisung vorhanden sind (siehe nachfolgend § 6, lit. e)), wird die Vollständigkeit quittiert. Für die Zahlungsanweisung ist dieses Datum relevant. Sämtliche Gesuche um Fördergelder werden gemeinsam vom 1.12. des vorangehenden Jahres bis zum 30.11. des Rechnungsjahres gesammelt und jeweils im letzten Monat des Rechnungsjahres zur Zahlung angewiesen.

³ Werden Mängel festgestellt, so informiert die Energie- und Umweltkommission Magden die Gesuchstellenden und gibt ihnen die Gelegenheit, Stellung zu nehmen oder Unterlagen nachzureichen.

⁴ Ablehnungs- oder Kürzungsentscheide fällt der Gemeinderat auf Antrag der Energie- und Umweltkommission Magden.

⁵ Gegen einen Ablehnungs- oder Kürzungsentscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Eine Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der Gemeinderat entscheidet im Anschluss endgültig.



Finanzierung

§ 4

¹ Der Gemeinderat legt den Betrag, welcher für die energetische Förderung eingesetzt werden soll, mittels jährlichem Budget fest. Dieser Betrag entspricht der jährlichen Konzessionsgebühr der AEW Energie AG gemäss Rechnung des Vorjahres.

² Werden im laufenden Rechnungsjahr weniger Fördermittel ausbezahlt als zur Verfügung gestellt werden, ist die Differenz in den Fonds „energetische Fördermittel“ einzulegen. Der Fonds wird bis zu einem maximalen Betrag von CHF 100'000 geäufnet. Sobald die Fondsobergrenze erreicht ist, wird auf eine weitere Einlage verzichtet.

³ Werden im laufenden Rechnungsjahr mehr Fördergelder beantragt als zur Verfügung gestellt, ist die Differenz aus dem Fonds „energetische Fördermittel“ zu entnehmen.

⁴ Werden im laufenden Rechnungsjahr mehr Fördergelder beantragt als zur Verfügung gestellt, und kann die Differenz nicht mittels Fonds „energetische Fördermittel“ ausgeglichen werden (Fondssaldo nicht ausreichend), so nimmt der Gemeinderat eine prozentuale Kürzung der Förderbeiträge vor.

⁵ Der Fonds „energetische Fördermittel“ darf keinen Minusbetrag aufweisen und wird nicht verzinst.

II. Voraussetzung der Förderung

Grundsatz

§ 5

Damit eine Massnahme gefördert werden kann, muss sie während ihrer ganzen technischen Nutzungsdauer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie führt zur Reduktion des Wärmebedarfs von Gebäuden.
- b) Sie führt zu einer effizienteren Nutzung von Energie.
- c) Sie führt zur Nutzung CO²-neutraler Energie.



Sachliche Voraussetzungen § 6

In sachlicher Hinsicht müssen zur Förderung einer Massnahme alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Die Massnahme wird auf dem Gebiet der Gemeinde Magden ausgeführt.
- b) Das Gesuch ist vor der Realisierung der baulichen / energetischen Massnahmen einzureichen. Die erforderlichen Beilagen sind dabei dem Formular zu entnehmen.
- c) Vor der Zahlungsanweisung der kommunalen Fördergelder muss die kantonale Auszahlungsbestätigung vorliegen. Diese ist innert 6 Monaten, ab Auszahlungszeitpunkt, nachzureichen.
- d) Ist ein kommunales Baubewilligungsverfahren erforderlich, bedarf es (ergänzend zu lit. c) vorstehend) vor der Zahlungsanweisung eine Bauabnahmeverfügung. Ansonsten ist die Ausführung mittels Fotodokumentation durch die Bauherrschaft zu belegen (beispielsweise bewilligungsfreie Photovoltaikanlage).
- e) Bevor Fördergelder für Machbarkeitsstudien entrichtet werden, ist die Überweisungsbestätigung der Studienkosten innert 6 Monaten, ab Zahlungszeitpunkt, nachzureichen.

Förderbeiträge

§ 7

¹ Die kommunalen Förderbeiträge sind dem Anhang 1 zu entnehmen.

² Der Gemeinderat ist berechtigt, die Beträge innerhalb der Kategorien gemäss Anhang 1 anzupassen und neue Kategorien und Subkategorien zu bilden bzw. aufzuheben.

³ Investitionsprojekte der Einwohnergemeinde Magden werden nicht unterstützt.



III. Formelles

Inkrafttreten

§ 8

Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 17. Juni 2022 per 01. August 2022 in Kraft und ersetzt das bisherige Förderreglement.

Übergangsbestimmung

§ 9

¹ Eingehende Gesuche ab 1.8.2022 werden nach den neuen Bestimmungen beurteilt.

² Förderbeiträge vom 1.12.2021 bis 30.11.2022 werden im Rahmen des Budgets 2022 zur Zahlung angewiesen.

Aufhebung Reglement

§ 10

Bei einer allfälligen Aufhebung des Reglements durch die Einwohnergemeindeversammlung, wird der Fonds „energetische Fördermittel“ aufgelöst. Ein positiver Fondssaldo wird dabei ohne Zweckbindung als Ertrag in der Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde Magden (Folgejahr) verbucht.

Anhang 1 (integrierter Bestandteil des Reglements)

- A Förderbeiträge erneuerbare Energien
- B Förderbeiträge Beratungen
- C Tabellarische Aufstellung der Fördermittel

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 17.6.2022

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

André Schreyer

Severin Isler

Das Förderreglement energetische Massnahmen der Gemeinde Magden ist nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist am 22.7.2022 in Rechtskraft erwachsen.



Anhang 1 zum Förderreglement energetische Massnahmen

A Förderbeiträge erneuerbare Energien

Die Einwohnergemeinde Magden fördert folgende Investitionen in erneuerbare Energien. Nicht förderberechtigt ist der 1 zu 1 Ersatz von einzelnen Systemen, wie beispielsweise Wärmepumpe durch Wärmepumpe.

A1

Stückholz- und Pelletfeuerungen mit Tagesbehälter bis 70 kW CHF 3'000
Schnitzel- und Pelletfeuerung mit Silo und Austragung (automatisch) bis 70 kW: CHF 3'000

A2

Solaranlagen thermisch (Flach- und Röhrenkollektoren)

Einfamilienhäuser: Pauschal CHF 1'000 zzgl. CHF 500 / kW
MFH / Gewerbeliegenschaften Pauschal CHF 1'000 zzgl. CHF 500 / kW

A3

Photovoltaikanlagen

Einfamilienhäuser Pauschal CHF 1'000
MFH / Gewerbeliegenschaften Pauschal CHF 1'000

A4

Beitritt zu Wärmeverbund

Pro Wohneinheit Pauschal CHF 1'000
Gewerbeliegenschaften Förderberechtigt max. 10 WE pro Überbauung
keine Förderung

A5

Wärmepumpe (WP)

Luft / Wasser Pauschal CHF 2'000
Sole/Wasser, Wasser/Wasser Pauschal CHF 3'000

B Förderbeiträge Beratungen

Die Einwohnergemeinde Magden fördert folgende Beratungsdienstleistungen und Studien:

B1

GEAK plus Pauschal CHF 500

B2

Machbarkeitsstudien

gebiets- / quartiersweise / bei Überbauungen ab 5 Liegenschaften 50%
keine Einzelliegenschaften Bis max. CHF 10'000



C Tabellarische Aufstellung der Förderbeiträge

Was	Magden, bis 31.7.2022	Magden, per 1.8.2022	³⁾ Kt Aargau Stand März 2022
A1: Holz: Stück/Pellet bis 70 kW, Tagesbehälter	CHF 2'000	⁵⁾ CHF 3'000	¹⁾ CHF 3000
A1: Holz: Schnitzel/Pellet bis 70 kW, automatisch	CHF 3'500	⁵⁾ CHF 3'000	²⁾ CHF 3000 zzgl. CHF 50 / kW
Holz: Schnitzel/Pellet ab 70 kW, automatisch	CHF 1'000 zzgl. CHF 100 / kW	-	²⁾ CHF 180 / kW
A2: Solar thermisch EFH	1'500 CHF	1'000 CHF zzgl. CHF 500 / kW	1'200 CHF zzgl. CHF 500 / kW
A2: Solar thermisch MFH / Überbauungen / Gewerbeliegenschaften	750 CHF zzgl. CHF 100 / m ²	1'000 CHF zzgl. CHF 500 / kW	1200 CHF zzgl. CHF 500 / kW
⁴⁾ A3: Solar PV EFH	CHF 1'500	CHF 1'000	
⁴⁾ A3: Solar PV MFH / Überbauungen / Gewerbeliegenschaften	CHF 750 zzgl. CHF 100 / m ²	CHF 1'000	
A4: Beitritt Wärmeverbund	CHF 1'000 pro WE max. 10 WE	CHF 1'000 pro WE max. 10 WE	CHF 4'000 zzgl. CHF 20 / kW
A5: WP Luft/Wasser	-	⁵⁾ CHF 2'000	²⁾ CHF 4'000 zzgl. CHF 60 / kW
A5: WP Sole/Wasser WP Wasser/Wasser	-	⁵⁾ CHF 3'000	²⁾ CHF 6'000 zzgl. CHF 180 / kW
WP WPSM	-	-	CHF 380
Warmwasserverteilsystem	-	-	¹⁾ CHF 3600 ²⁾ CHF 1600 zzgl. CHF 200 / kW
B1: Beratung GEAK Plus	-	CHF 500	EFH CHF 1'000 MFH CHF 1'500
B2: Machbarkeitsstudien	-	50% max. CHF 10'000	-
Gebäudeanalyse (Modernisierungskonzept)	-	-	CHF 1'500
Projektberatung (Grobberatung)	-	-	CHF 350
Beratung Eigenstromerzeugung	-	-	CHF 350
Impulsberatung erneuerbar Heizen	-	-	CHF 350

¹⁾ Warmwasserverteilsystem Holz bis 70 kW

²⁾ Warmwasserverteilsystem Holz ab 70 kW, Wärmepumpen Luft/Wasser und Sole/Wasser

³⁾ Die Auflistung kann Abweichungen enthalten. Die Zahlen wurden im 2022 erhoben und werden nicht fortlaufend aktualisiert.

⁴⁾ Bezüglich weiterer Fördermittel / Förderprogramme wird auf die Pronovo AG verwiesen.

⁵⁾ Ersatz Oel-, Gas- oder Elektroheizung



Gemeinde Magden



Energiestadt Magden

nachhaltig und innovativ

Genehmigt durch Gemeinderatsbeschluss vom 25.4.2022 (Nr. 182).

GEMEINDERAT MAGDEN

Gemeindeammann: Gemeindeschreiber:

André Schreyer

Severin Isler

